

I n h a l t

- **1. Änderung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebiets am Hirschbach (ab der Bahnlinie bis zur Mündung in den Inn) auf dem Gebiet der Gemeinden Polling und Teising vom 03.05.2021 (veröffentlicht in den Amtsblättern des Landkreises Mühldorf a. Inn Nr. 48 vom 12.05.2021 und des Landkreises Altötting Nr. 44 vom 21.05.2021)**
- **Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebiets am Grünbach (Flusskilometer 0,000 bis 11,000) auf dem Gebiet der Gemeinden Oberneukirchen, Polling und Mühldorf a. Inn**
- **Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Hallenbades des Schulverbandes Haag i. OB**

**1. Änderung der Bekanntmachung
zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
ermittelten Überschwemmungsgebiets
am Hirschbach
(ab der Bahnlinie bis zur Mündung in den Inn)
auf dem Gebiet der Gemeinden Polling und Teising
vom 03.05.2021 (veröffentlicht in den Amtsblättern
des Landkreises Mühldorf a. Inn Nr. 48 vom 12.05.2021 und
des Landkreises Altötting Nr. 44 vom 21.05.2021)**

1. Die Bekanntmachung wird in folgenden Punkten geändert:

Die letzten fünf Absätze der Bekanntmachung werden aufgehoben und durch folgende Absätze ersetzt:

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen nicht oder weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Hierzu zählen auch Heizölverbraucheranlagen. Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts Mühldorf a. Inn über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren (seit der Bekanntmachung vom 03.05.2021). Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Mühldorf a. Inn höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

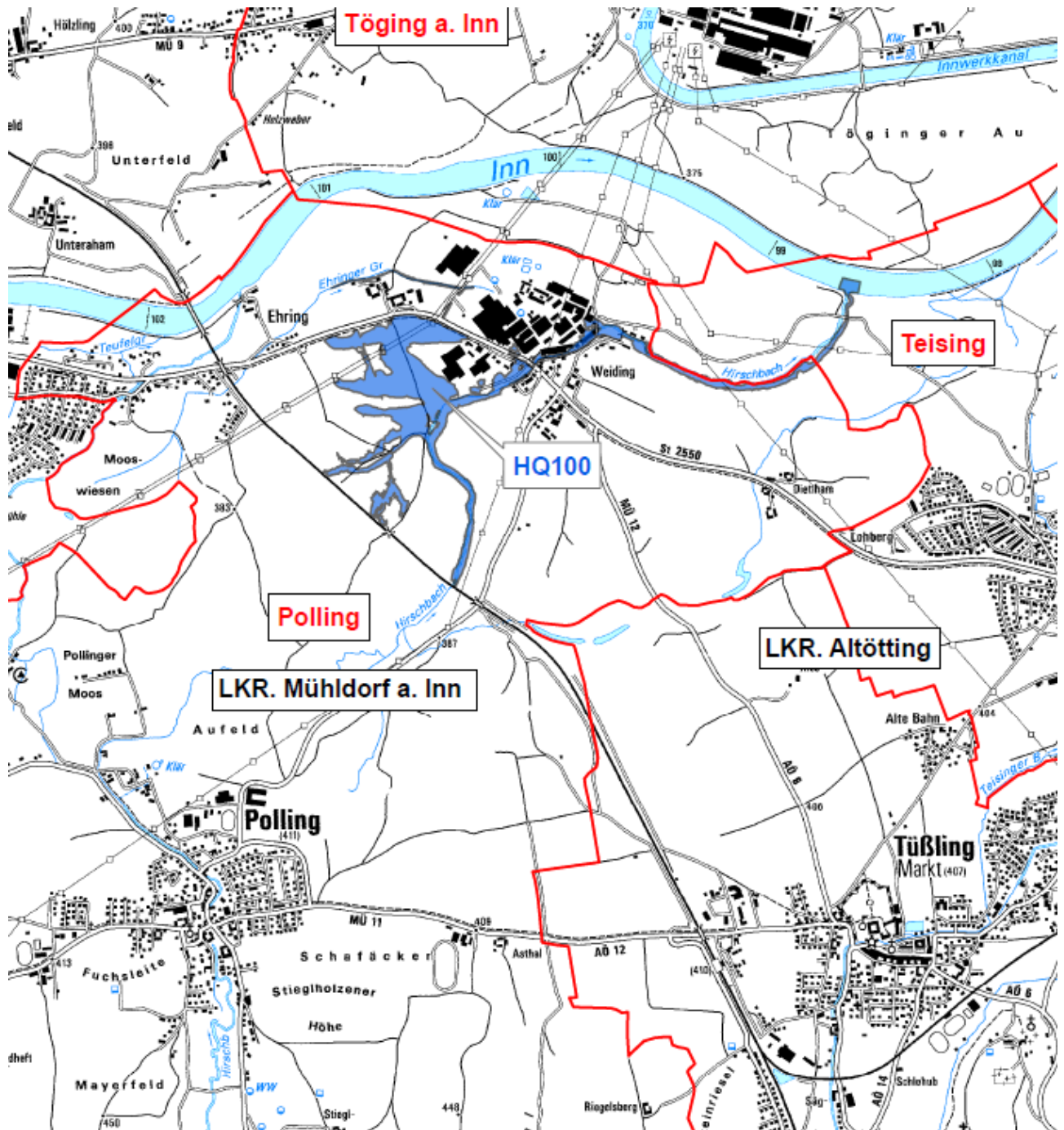
Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt Rosenheim oder beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, zu erfragen.

2. Die ursprüngliche Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung sowie die Detailkarten finden Sie auf der Seite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter <https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/wasserrecht/berschwemmungsgebiete.html>

Mühldorf a. Inn, den 14.12.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Wieslhuber
Geschäftsbereichsleiter



Bekanntmachung
zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
ermittelten Überschwemmungsgebiets
am Grünbach
(Flusskilometer 0,000 bis 11,000)
auf dem Gebiet der Gemeinden Oberneukirchen, Polling und Mühldorf a. Inn

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinden Oberneukirchen, Polling und Mühldorf a. Inn wurde das Überschwemmungsgebiet am Grünbach (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet) von Flusskilometer 0,000 bis 11,000 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den beiden Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 schraffiert und blau eingefasst. Diese können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Polling, und in der Stadtverwaltung Mühldorf a. Inn nach telefonischer Voranmeldung während der üblichen Dienstzeiten unter Einhaltung der 3-G-Regel sowie im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/wasserrecht/berschwemmungsgebiete.html>

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Mühldorf a. Inn abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Mühldorf a. Inn abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen nicht oder weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

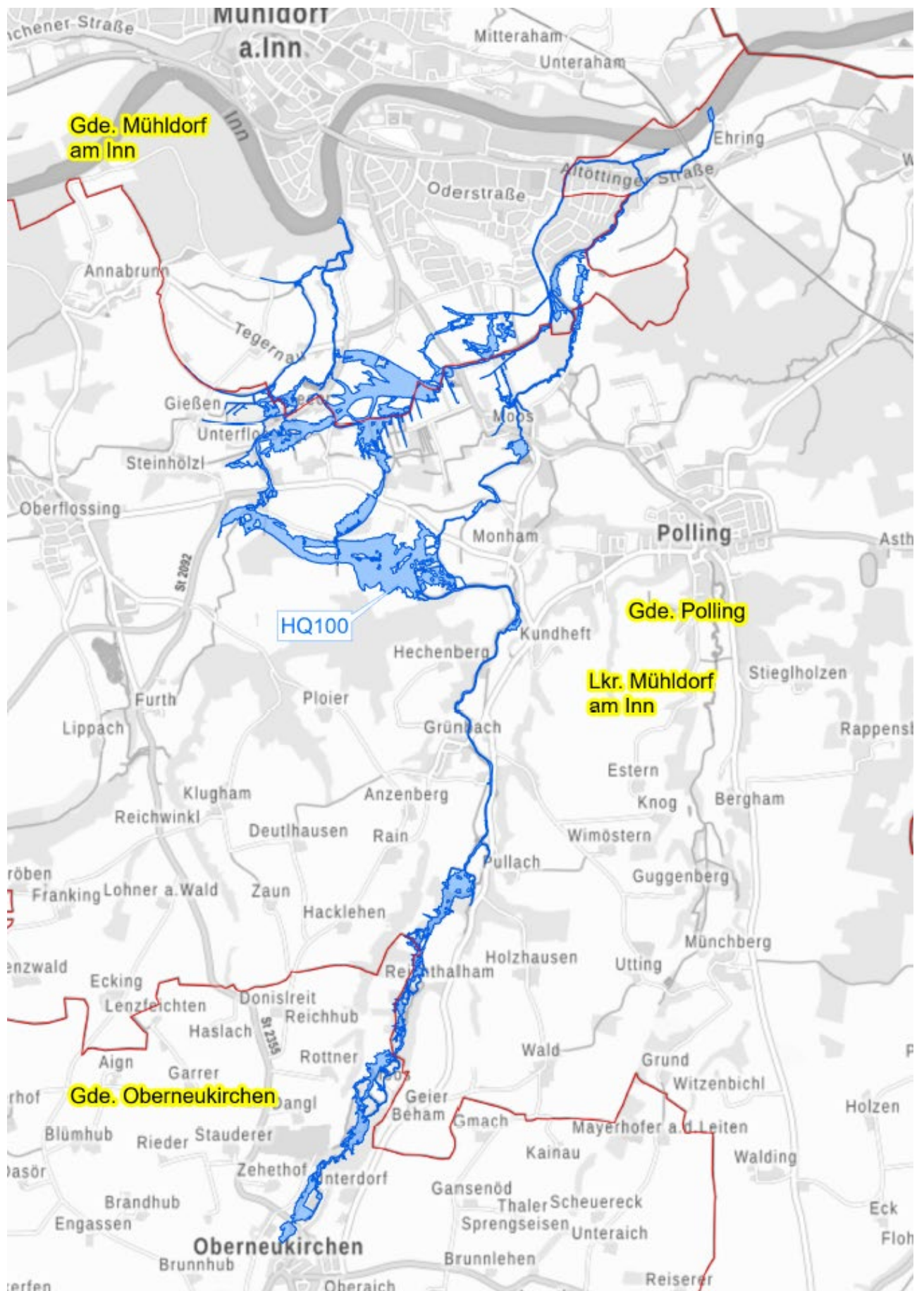
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts Mühldorf a. Inn über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim Wasserwirtschaftsamt Rosenheim oder beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, zu erfragen.

Mühldorf a. Inn, 14.12.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Wieslhuber
Geschäftsbereichsleiter



Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Hallenbades des Schulverbandes Haag i. OB

Vom 07.12.2021

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Schulverband Haag i. OB folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Schulverband Haag i. OB erhebt für die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen Gebühren.

§2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Hallenbad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintrittsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfachkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Gebührenpauschalen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung entstehen mit Zugang der Benachrichtigung.
- (3) Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§4 Gebühren- und Dauerkarten

- (1) Gebühren- oder Mehrfachkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Muss das Hallenbad aus betrieblichen Gründen oder aus höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§5 Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung von aufsichtsberechtigten Person(en) sowie Klassen der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Haag i. OB in Begleitung von Lehr- und Aufsichtspersonal haben freien Zutritt.
- (2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten sowie für Wehrdienst- und Zivildienstleistende und Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte. Ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50%;

genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt. Der Nachweis des Personenkreises nach Abs. 2 ist durch Vorlage eines geeigneten Ausweispapiers zu führen.

§6

Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Eintrittsgebühren

	Erwachsene	Jugendliche
für einmaligen Eintritt	4,-- €	2,00 €
für Zehnerkarten	30,-- €	15,00 €

(2) Gebührenpauschalen

Für geschlossene Übungsstunden, Vereine, Verbände, Reservierungen von Badteilen für Schwimmunterricht (auch Schulklassen), schwimmsportliche Veranstaltungen ist je angefangener Stunde Buchungszeit eine Gebühr von 15,-- Euro fällig.

(3) Die Eintrittsgebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§7

Inkrafttreten

- (4) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft
- (5) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Hallenbades des Schulverbandes Haag i. OB in der Fassung vom 30.11.2001 außer Kraft.

W

Haag i. OB, 07.12.2021

Schulverband Haag i. OB

Schätz
Vorsitzende
der Schulverbandsversammlung